

Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä. Elspe

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä. Elspe

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä. Elspe hat mit Beschluss vom 13.09.2011 für den Kath. Friedhof folgende Gebühren beschlossen:

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1.	Beisetzungs-/Bestattungsgebühren	
1.1	Erdbeisetzungen	60,00
1.2	Urnenbestattungen	60,00
2.	Erwerb der Belegungsrechte je Grabstelle	
2.1	Reihengrab	
2.1.1	Verstorbene ab 5 Jahre	680,00
2.1.2	Verstorbene unter 5 Jahre	500,00
2.2	Urnengrab	
2.2.1	Verstorbene ab 5 Jahre (incl. Einfassung mit Anröchter Steinen, Aufbringen einer Wurzelschutzfo- lie und Abdecken mit Kies)	1080,00
2.3	Noch bestehende Wahl- und Familiengräber je Grabstelle	
2.3.1	Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	30,00
3.	Benutzung Trauerhalle und Leichenzelle	80,00

4. Grabpflege / Reihengräber

ohne Pflegeverpflichtung

(d. h. die Friedhofsverwaltung übernimmt die Pflege der Grabstelle)

4.1	je Grabstelle (bei 30 Jahren Nutzungszeit) Reihengrab (Rasenfläche)	1.050,00
4.2	je Grabstelle (bei 25 Jahren Nutzungszeit) Urnengrab (Einfassung mit Anröchter Steinen, Aufbringen einer Wurzelschutzfolie und Abdecken mit Kies)	630,00

5. Genehmigungsgebühren

5.1	Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung (Schutzgebühr)	5,00
5.2	Prüfung der Zulassung von den Entwürfen für Grabdenkmäler	5,00
5.3	Verwaltungsgebühr	20,00

6. Sonderleistungen

	Gebühr für die Pflege der Grabfläche bei vorzeitiger Aufhebung der Grabstätte pro Kalenderjahr der restlichen Ruhefrist	30,00
--	---	-------

7. Besondere Bestimmungen

Die Kosten der Grabbereitung und die Kosten für Ausgrabungen/ Umbettungen sind in den hier festgesetzten Gebühren nicht enthalten und sind gesondert zu entrichten.

In den aufgeführten Gebühren („Erwerb der Belegungsrechte für Grabstellen,“) sind folgende Leistungen enthalten: Herrichten der Gehwege, Friedhofspflege, Abfallentsorgung und Wasserentnahme

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Grabherstellung, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Inkrafttreten

Die Gebührentarife vom 13.09.2011 zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.09.2011 treten in Kraft ab 13.09.2011.